



Richtlinie

zum Abschluss einer Vereinbarung betreffend Zuerkennung einer Förderung bei Hauptwohnsitznahme oder Hauptwohnsitzbeibehaltung von Studenten und Studentinnen der Montanuniversität Leoben, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Leoben, in der Folge kurz Fördergeberin, und dem Förderwerber als Unterzeichner dieser Vereinbarung, in der Folge kurz Fördernehmer genannt.

Präambel

Um den Studierenden der Montanwissenschaften den Einstieg in ihr neues Umfeld so angenehm wie möglich zu gestalten, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leoben auf Antrag des Bürgermeisters in seinen Sitzungen vom 29.09.2011 und 21.06.2018 beschlossen, dass Studentinnen und Studenten der Montanuniversität Leoben, nach Maßgabe dieser Vereinbarung, bei erstmaliger Begründung oder Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in Leoben, eine Förderung der Stadtgemeinde Leoben in Form von LE-Gutscheinen im Wert von EUR 250,00 bei Aufnahme des Studiums bekommen. Voraussetzung dafür ist die Anmeldung oder Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Leoben bis 31.10. eines jeden Jahres. In den weiteren Jahren unterstützt die Stadtgemeinde Leoben pro Jahr mit einem LE-Gutschein im Wert von EUR 100,00, der nach Prüfung der Voraussetzungen im Studienjahr ausbezahlt wird, sofern der Hauptwohnsitz durchgehend in Leoben jeweils mit Stichtag 31.10. eines jeden Jahres nachgewiesen werden kann.

I.

Fördergegenstand und Förderhöhe

1. Fördergegenstand ist die ab 01.07.2011 erstmalige Hauptwohnsitznahme bzw. die ab 22.06.2018 gültige Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Leoben für die vorgesehene Studiendauer an der Montanuniversität Leoben.
2. Dem Fördernehmer wird von der Fördergeberin eine einmalige Beihilfe in der Höhe von EUR 250,00 bei erstmaliger Hauptwohnsitznahme oder Beibehaltung desselben bis 31.10./01.11. eines jeden Jahres gewährt. In den Folgejahren und bei bereits begonnenen Studien zählt die Fördergeberin einen Betrag in Höhe von EUR 100,00 dem Fördernehmer zu. Dies nur unter der Voraussetzung, daß weiterhin der Hauptwohnsitz mit dem Stichtag 31.10./01.11. eines jeden Folgejahres besteht und der Nachweis durch die Inskriptionsbestätigung der Montanuniversität erbracht wird.

II. **Laufzeit und Auszahlung**

1. Die Einmalförderung wird nach Abschluss dieser Vereinbarung zugezählt, die Gesamtlaufzeit hinsichtlich der laufenden jährlichen Förderung ist auf das Bachelor- und Masterstudium (Abschluss Diplomingenieur) begrenzt, damit ergibt sich eine maximale Studiendauer von 12 Semestern und eine Maximalförderung in Höhe von EUR 750,00 pro Studierenden.
2. Der Zeitraum für die Antragstellung für das Förderansuchen ist der 01.09. bis 31.10. eines Jahres. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass durch die vorliegende Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf die Auszahlung, weder der Einmalförderung noch der laufenden Förderung besteht. Die Förderungen können daher von der Fördergeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen bzw. eingestellt werden.
3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich in LE Gutscheinen bis spätestens 28.02. des Folgejahres, an dem der Unterzeichner erstmalig in Leoben mit Hauptwohnsitz gemeldet ist bzw. diesen beibehalten hat, sowie der Folgejahre bei sonstigem Verfall des Anspruches des jeweiligen Jahres.
4. Der Nachweis über das betriebene Studium an der Montanuniversität Leoben ist durch Vorlage einer Kopie der aktuellen Studienzeitbestätigung zu erbringen.

III. **Sonstiges**

1. Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung der Förderung können keine Ansprüche abgeleitet werden.
2. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der Fördergeberin verbleibt, wobei die Annahme derselben seitens der Stadtgemeinde Leoben durch die Auszahlung der Einmalförderung erfolgt.
3. Alle in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

IV. **Datenschutzerklärung**

Die Stadtgemeinde Leoben teilt im Sinne des Datenschutzgesetzes mit, dass die Daten des Fördernehmers aus dieser Vereinbarung zum Zwecke der Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet und dabei die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.

V. **Widerruf**

Die Richtlinie tritt mit 22.06.2018 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig treten alle früheren Förderrichtlinien für die Montanuniversität Leoben außer Kraft.